



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Gemeinde Bermatingen
Herrn Bürgermeister
Martin Rupp
Salemer Straße 1
88697 Bermatingen

Bürgermeisteramt Bermatingen	DST. 1
Empf.: <i>U.A.</i> NOV. 2015	
Az.: <i>U.A.</i>	
Fk:	

Stuttgart, 30.10.2015

Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 15/05077

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 15/05077; Realisierung von Ortsumfahrungen
Ihr Schreiben vom 19.10.2015, Ihr Az.: 652.21 OU L205neu / ru

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rupp,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 141. Sitzung am 29.10.2015 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/05077 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/7548 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

S. Stengel
Angestellte

7. Petition 15/5077 betr. Realisierung von Ortsumfahrungen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Realisierung von drei Ortsumfahrungen.

Die Petenten fordern deshalb

- dass die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumfahrung B. zurückgenommen wird bzw. dass ein neues Planfeststellungsverfahren wieder aufgenommen wird und zeitnah erfolgreich zu Ende geführt wird.
- dass das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumfahrung N. zustimmt und
- dass die Südumfahrung M. sobald als möglich den Landeszuschuss erhalten soll, sodass sie umgehend nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses gebaut werden kann. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur soll Sinn, Notwendigkeit und Förderwürdigkeit dieser Kreisstraße anerkennen.

Der Bürgermeister der Gemeinde S. führt hierzu ergänzend aus,

- dass die Ortsumfahrungen N. und B. bereits seit dem Generalverkehrsplan 1995 im vordringlichen Bedarf geführt wurden. Dies wäre die Basis für eine Aufnahme der beiden Ortsumfahrungen Anfang des Jahres 2008 von der damaligen Landesregierung in das Impulsprogramm gewesen. Im Rahmen dieses Impulsprogrammes sollten vier besonders wichtige Maßnahmen des Landesstraßenbaus (je eine Maßnahme in jedem Regierungsbezirk) gebaut werden, von denen zwischenzeitlich drei Maßnahmen umgesetzt worden bzw. im Bau sind und nur noch die Ortsumfahrungen B. und N. nach dem Willen der jetzigen Landesregierung nun nicht mehr realisiert werden sollen.
- dass seit Aufnahme der Ortsumfahrungen B. und N. in das Impulsprogramm vom Regierungspräsidium mit Hochdruck an den Planungen gearbeitet wurde. Für die Ortsumfahrung B. wäre das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Für die Südumfahrung N. wäre einschließlich der begleitenden notwendigen Fachplanungen eine Ausbauplanung erstellt und in mehreren Arbeitskreissitzungen zwischen dem Regierungspräsidium und allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und abschließend der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Das Regierungspräsidium hätte den fertigen RE-Entwurf Mitte 2012 an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur fach- und haushaltstechnischen Genehmigung eingereicht und nach über zwei Jahren Untätigkeit in dieser Sache hätte das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 mitgeteilt, dass die Planungen derzeit nicht weitergeführt werden sollen.

- dass im Aufstellungsverfahren zum Maßnahmenplan Straße des Generalverkehrsplans zu Maß-

nahmen des laufenden Bauprogramms ausgeführt wurde, dass diese umgesetzt würden und dementsprechend die Ortsumfahrungen B. und N. im Entwurf des Maßnahmenplanes nicht mehr aufgeführt gewesen wären und aufgrund dieser eindeutigen Festlegung damals seitens der betroffenen Gemeinden keinerlei Veranlassung bestand, zum Entwurf des Maßnahmenplanes Stellung zu nehmen.

Erst nachdem der Maßnahmenplan auf der Grundlage des Anhörungsentwurfs längst beschlossen war, käme nun das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zum Ergebnis, dass aufgrund der offensichtlich nachträglich vorgenommenen internen Bewertung die beiden Ortsumfahrungen B. und N. nicht zu priorisieren wären. Für die betroffenen Gemeinden wäre weder eine Einsicht in die nachträgliche Bewertung noch eine Stellungnahme möglich gewesen. Auch zu der grundsätzlichen Abkehr von der ursprünglichen Zusage, dass laufende Bauprogramme umgesetzt werden, wäre keinerlei Anhörungsverfahren mehr durchgeführt worden.

Die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur stünden im krassen Widerspruch zu den eigenen Festlegungen im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenplans und seien offensichtlich politisch motiviert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Netzkonzeption

Für die Neugestaltung des klassifizierten Straßennetzes im betroffenen Gebiet wurden in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Untersuchungen und Variantendiskussionen durchgeführt. Daraus resultierend wurde seit Mitte der 1990er-Jahre der Planungsfall 7.5 entwickelt. Er sieht eine Bündelung des Ost-Westverkehrs auf der B 31/B 31 neu vor und schließt im Osten an die B 30 neu an.

Neben dem Ost-West- wird auch der Nord-Süd-orientierte Verkehr auf einer leistungsfähigen Achse gebündelt, wodurch es zu einer nachhaltigen Entlastung der B 33 und des nachgeordneten Verkehrsnetzes in der Fläche kommen wird. Die Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz erfolgte im Jahr 2006 für die optimierte Variante 7.5 W 2, die auf Basis der Empfehlungen aus dem Raumordnungsverfahrens für die B 31 neu entwickelt wurde.

Im Rahmen der konzeptionellen Gesamtlösung waren als Ergänzung im nachgeordneten Netz folgende Maßnahmen beabsichtigt:

- Neubau der Ortsumfahrungen B. und M. südlich der Ortslagen
- Verlängerung der Ortsumfahrung M. in Richtung F. zur B 31 neu östlich der Bahnlinie.

Sachstände

Ortsumfahrung B.

Die Ortsumfahrung B. im Zuge der L 205 war im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 (GVP 95) im „Vordringlichen Bedarf“ (VB) eingestuft und wurde 2008 in das Impulsprogramm des Landes Baden-Württemberg aufgenommen. Der RE-Vorentwurf wurde im März 2009 genehmigt, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Juni 2009.

Die nach der Auslegung der Planunterlagen im Juli 2009 eingegangenen rund 700 Einwendungen und 30 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange erforderten eine Vielzahl von Gutachten und zahlreiche Planänderungen. Für die deshalb erforderliche zweite Auslegung war eine grundlegende Überarbeitung der Planunterlagen notwendig, die zusammen mit den dann ungültigen ursprünglichen Plänen auszulegen gewesen wären.

Auch nach der zweiten Auslegung wären vermutlich erneute Einwendungen eingegangen, die dann zusammen mit den Einwendungen der ersten Auslegung zu bearbeiten gewesen wären und sich wiederum auf die alten Unterlagen bezogen hätten. Bei der Vielzahl der Einwendungen und Planänderungen wäre dies ein unübersichtliches und schwer nachzuvollziehendes Verfahren gewesen.

Deshalb wurde es – auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums – für zweckmäßig erachtet, das laufende Verfahren abbrechen und die geänderte Planung im Rahmen eines neuen Verfahrens zu behandeln. Der Antrag auf Einstellung des laufenden Planfeststellungsverfahrens wurde im November 2014 gestellt, die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte mit der Einstellungsverfügung vom 12. Dezember 2014.

Ortsumfahrung N.

Die Ortsumfahrung N. im Zuge der L 205 war im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 (GVP 95) im „Vordringlichen Bedarf“ (VB) eingestuft und wurde 2008 in das Impulsprogramm des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

Im Juli 2012 wurde die haushaltsrechtliche und fachtechnische Genehmigung beantragt. Bei der 2013 erfolgten Überarbeitung der Planunterlagen zeichneten sich erhebliche Kostensteigerungen ab. Die Genehmigung des RE-Vorentwurfs wurde nicht erteilt, die Planung ruht derzeit.

Südumfahrung M.

Das Planfeststellungsverfahren für die Südumfahrung M. wurde mit dem am 8. November 2013 erlassenen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde vor dem Verwaltungsgericht von zwei Klägern Klage erhoben und beantragt, dass dieser Planfeststellungsbeschluss aufgehoben werde. Inhaltlich geht es bei dieser Klage insbesondere um die Einstufung der Ortsumfahrung M. als Kreisstraße.

Das Regierungspräsidium ist dieser Klage entgegengetreten und hat Klageabweisung beantragt. Der Landkreis wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts zu dem Klageverfahren beigegeben. Ein Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht hat zu dieser Klage bislang nicht stattgefunden. Auch wurde bislang noch kein Verhandlungstermin vom Gericht bestimmt.

Bezüglich der Finanzierung hatte das Land Baden-Württemberg die Maßnahme nach der Anmeldung durch den Landkreis im Jahr 2003 in das damalige GVFG-Förderprogramm aufgenommen. Bei der Aufstellung des Förderprogramms 2011 bis 2015 musste die Maßnahme aufgrund der angespannten Haushaltsituation und einer Vielzahl anderer baureifer und prioritärer Projekte aus haushaltstechnischer Sicht in das nachrichtliche Förderprogramm nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) verschoben werden. Im Zuge der Fortschreibung zum Förderprogramm 2015 bis 2019 konnte das Vorhaben aufgrund einer Vielzahl anderer dringender Maßnahmen und dem ungewissen Zeitplan nur mit einer nachrangigen Priorität in die Vorschlagsliste der noch nicht bewilligten und nicht im Programm enthaltenen Maßnahmen aufgenommen werden. Die Ortsumfahrungen B. und N. waren auch schon mehrfach Gegenstand von Landtagsanträgen. Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur hat sich am 16. Oktober 2013 mit den Planungen auseinandergesetzt.

2. Beurteilung

Ortsumfahrung B.
Ortsumfahrung N.

Die Planungsdisposition der Straßenbauverwaltung muss auf die sich ändernden Anforderungen und Grundlagen reagieren.

Die bisherige Planung für die Ortsumfahrung von B. muss mit großem Aufwand überarbeitet werden. Auch die Unterlagen für die Ortsumfahrung N. wären zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu aktualisieren gewesen.

Das Budget des Impulsprogramms ist aufgebraucht. Die Realisierung der Maßnahmen muss aus Mitteln des Landesstraßenbauhaushalts erfolgen und steht dort in Konkurrenz zu den zahlreichen Projekten des Maßnahmenplans.

Der Druck auf die jetzt schon überlastete B 31-Teilstrecke nach Fertigstellung des Bauabschnitts BA IIB, für den der Bund Ende 2014 die Baufreigabe erteilt, wird weiter zunehmen. Hieraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, die Planungen für die Weiterführung der B 31/B 31 neu in Richtung Ü. wieder aufzunehmen und zu beschleunigen. Die B 31/B 31 neu soll künftig als wichtige, leistungsfähige und hochbelastete Achse, den Ost-West-orientierten Verkehr bündeln. Zusätzlich zu diesem neuen circa 120 Millionen Euro-Projekt läuft auch die Planung für die B 30 neu, Kostenrahmen circa 145 Millionen Euro, ebenfalls eine wichtige Komponente im Planungsfall 7.5.

Dies übersteigt die derzeitigen personellen und finanziellen Ressourcen des Regierungspräsidiums. Deshalb wurde entschieden, im dortigen Raum die Bundesstraßenprojekte prioritär zu betreiben und die Planungen an den Landesstraßen zurückzustellen.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass jede andere Entscheidung zu einer Verzögerung oder zu einem Stopp der nach den Kriterien des Maßnahmenplans als dringlicher einzugruppierenden Maßnahmen des aktuellen Landesstraßenbauprogramms geführt hätte.

Es ist richtig, dass zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Maßnahmenplans geplant war, die Maßnahmen der laufenden Bauprogramme umzusetzen. Allerdings können sich insbesondere bei den planerisch noch nicht so weit fortgeschrittenen Neubaumaßnahmen im Rechtsverfahren Erkenntnisse ergeben, die zu einer veränderten Bewertung führen. Dies wurde im genannten Bericht für die Maßnahmen des Maßnahmenplans festgelegt, muss jedoch folgerichtig auch für die in Konkurrenz stehenden planerisch nicht so weit fortgeschrittenen Neubaumaßnahmen der Bauprogramme gelten. Aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus den Planungsverfahren sind zu berücksichtigen.

Bauprogramme können nur im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Fortführung von Planungen aufgrund der Nennung der Maßnahmen in Bauprogrammen besteht nicht.

Es erfolgt jetzt eine notwendige Konzentration der Planungsmittel und der Personalressourcen auf die B 31 als vorrangige Achse. Die Planungen im Zuge der L 205 werden derzeit nicht weiterverfolgt. Über die Wiederaufnahme und Weiterführung der Planungen wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Südümfahrung M.

Unabhängig von einer möglichen Aufnahme der Südümfahrung M. in das Förderprogramm nach dem LGVFG könnte über einen Förderantrag des Landkreises erst nach Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses entschieden werden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.